

Bekanntmachung der Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt- Wahlvorstandes (§§ 32, 33 Abs. 2, 41, 44 HPVGWO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾

bei _____
(Dienststelle) _____, den _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Wahlvorstandes¹⁾

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾ für die Wahl des Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalrats

bei _____
(Dienststelle)

besteht aus:²⁾

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung) Vorsitzende/r

(Gruppenzugehörigkeit, Dienstanschrift, Telefon, Telefax)

2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

Hinweis: Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder die Durchführung gemeinsamer Wahl können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Wahlvorstand¹⁾ spätestens am _____³⁾ vorliegt (§ 4 Abs. 1 HPVGWO).

Elektronische Zusendung:

Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*¹⁾ elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z.B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden [...@...Angabe Mailadresse].⁴⁾

Diese Bekanntmachung ist am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der _____ bekannt zu machen.

(Dienststelle)

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang bzw. bekannt gemacht am _____

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am _____

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie gegebenenfalls um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

3) Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HPVGWO

4) Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.
